

Beschluss (gegen die Stimmen der AfD):

1. Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der hierfür erforderlichen Umschichtung von Mitteln aus dem Förderverfahren der hauswirtschaftlichen Versorgung wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München im Jahr 2025 i. H. v. 251.255 Euro und dauerhaft ab dem Jahr 2026 i. H. v. 261.095 Euro aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren (Sender: Innenauftrag 609499311/Profitcenter 40311900, Empfänger: Kostenstelle 20104002/Profitcenter 40315100).
4. Das Sozialreferat wird gebeten, zu prüfen, ob zur neuen Amtszeit des Seniorenbeirats ab 2026 folgende Satzungsänderungen in Kraft treten können:
 - Die Wahlperiode/ Amtszeit des Seniorenbeirats und der örtlichen Seniorenvertretungen beträgt künftig 6 Jahre.
 - Die gewählten Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen bestimmen aus ihrer Mitte durch Wahl das Seniorenbeiratsmitglied für den Stadtbezirk. Zur Mitte der Amtszeit nach drei Jahren erfolgt eine erneute Wahl, in der das bisherige Beiratsmitglied entweder bestätigt oder ein neues gewählt wird.
 - Neben der in den Seniorenbeirat entsendeten Person werden auch der*die Organisator*in der lokalen Seniorenvertretung sowie ein*e örtliche*r Beauftragte*r als Schnittstelle zum jeweiligen BA gewählt.
 - Die Satzung wird durch einen Appell ergänzt, bei der Wahl des Vorstands

auf eine geschlechtergerechte Besetzung zu achten.

Dem Stadtrat sind rechtzeitig vor der Neuwahl des Seniorenbeirats die Chancen und Risiken sowie sonstigen Auswirkungen einer entsprechenden Satzungsänderung und - gegebenenfalls - ein neuer Satzungsentwurf vorzulegen.

5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04701 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Andreas Babor, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.03.2024 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.